



SV Empor Walschleben e.V.
Abteilung Fußball

Abteilungsordnung
Zusatz zur bestehenden Vereinssatzung

§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen

- (1) Die Abteilung ist eine rechtlich unselbständige und eine organisatorische Untergliederung des Vereins und in ihrer Funktion sowohl für die Erwachsenen, wie auch für die jugendlichen Abteilungsmitglieder verantwortlich.
- (2) Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
- (3) Die Abteilung führt und verwaltet sich selbständig und nimmt die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks wahr.
- (4) Die Abteilung vertritt den Verein in den Belangen der Fachsportart Fußball in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung einer Mitgliedschaft in der Abteilung des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
- (2) Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
- (3) Die Abteilungsleitung kann darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportartspezifischen Voraussetzungen wie z. B. die Beantragung eines Spielerpasses.
- (4) Bei der Abmeldung eines Spielers von der Fußballabteilung bleibt die Mitgliedschaft im Verein selbst unberührt. Ein Verbleib ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Bei 25 Jahren Abteilungsmitgliedschaft wird das Mitglied mit einer silbernen Vereinsnadel und bei 50 Jahren Mitgliedschaft mit der goldenen Vereinsnadel ausgezeichnet.

§ 3 Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss aus einer Abteilung

Gegen ein Abteilungsmitglied können unbeschadet der Mitgliedschaft im Gesamtverein folgende Maßnahmen ausgesprochen werden:

1. Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Abteilungsvorstandes.
2. Ausschluss aus der Abteilung durch Beschluss der Abteilungsversammlung.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder der Abteilung haben Beiträge zu entrichten.
- (2) Der gesamte Jahresbeitrag ist in den beiden ersten Monaten eines Kalenderjahres unaufgefordert zu entrichten. Sollte ein Vereinseintritt nach dem 30.06. eines Kalenderjahres erfolgen, so ist der halbe Jahresbeitrag zu bezahlen.
- (3) Die Höhe der Beiträge schlägt der Abteilungsvorstand vor.
- (4) Die in der Abteilung Fußball zu entrichtenden Mitgliedsbeträge belaufen sich zur Zeit auf 48,00€ für Kinder und Jugendliche sowie 96,00€ für Erwachsene.
- (5) Der Beitrag kann per Überweisung oder als Barzahlung beglichen werden.
- (6) Ehrenmitglieder sowie aktive Übungsleiter sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilung die Regeln der Vereinsatzung gemäß § 6.
- (2) Die Abteilungsmitglieder sind an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungen gebunden und erkennen diese an.
- (3) Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.
- (4) Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und des Platzwartes ist Folge zu leisten.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, jegliche Änderung der Anschrift dem Verein unverzüglich mitzuteilen, damit eine ordnungsgemäße Einladung zu Mitgliederversammlungen gewährleistet ist.

§ 6 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- die Abteilungsleitung
- die Abteilungsversammlung
- der Abteilungsvorstand

§ 7 Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung besteht aus dem
 - Abteilungsleiter
 - dem Kassierer
 - dem Nachwuchsleiter
 - dem stellvertretenden Abteilungsleiter
 - dem stellvertretenden Jugendleiter
- (2) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.
- (3) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.
- (4) Die Abteilungsleitung gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- (5) Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von **zwei** Jahren gewählt.
- (6) Im Übrigen gelten für die Aufgaben, die Fragen der Bestellung etc., die Regelungen der Vereinssatzung analog.

§ 8 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich und durch Aushang auf der Sportanlage, Veröffentlichung im Internet und per Mail einberufen. Im Übrigen gelten für die Fragen der Einberufung die Regelung in der Vereinssatzung für die Mitgliederversammlung entsprechend.
- (2) Die Einberufung erfolgt zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.

(4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen des § 9 der Satzung entsprechend.

(5) Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer;
- Entlastung der Abteilungsleitung;
- Neuwahlen der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer;
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
- Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung.

(6) Aus Wahlen hervorgehende Doppelfunktionen in der Abteilung sind ausgeschlossen.

§ 9 Abteilungsvorstand

(1) Mitglieder des Abteilungsvorstandes sind die Abteilungsleitung sowie die gewählten Vertreter aus den weiteren Kompetenzbereichen.

(2). Über den Zuschnitt der zu wählenden Verantwortungsbereiche entscheidet der Abteilungsleiter.

(3). Aufgabe des Vorstandes ist die Führung aller laufenden Geschäfte der Abteilung.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden analog zu § 7 Abs. 5 von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von **zwei** Jahren gewählt. Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen kann. Nimmt der Gewählte das Mandat nicht an, gilt der nach Stimmenzahl nachrangige Bewerber als gewählt.

(5) Beschlüsse werden nach § 9 Nr. 3 der Vereinssatzung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Abteilungsleitung ist Teil des Vorstandes. Er besteht aus:

- einem Abteilungsleiter (Vorsitzender)
- eines Stellvertreters (technischer Leiter)
- eines Kassenwarts
- eines Nachwuchsleiters
- eines stellvertretenden Nachwuchsleiters
- eines Vorsitzenden Sponsoring
- eines Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit
- eines Vorsitzenden Aus- und Weiterbildung
- eines Vorsitzenden Schiedsrichterwesen
- eines Verantwortlichen „Sportzentrum“

(7) Für vereinsübergreifende Zusammenarbeit erhält der "Sportförderverein Walschleben e.V." einen Platz im Abteilungsvorstand. Dieses Mitglied besitzt für die Beschlussfassung des Vorstandes kein Stimmrecht. (*Antrag*)

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) In Abweichung von der Vereinssatzung sind in der Abteilungsversammlung alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
- (2) An den Abteilungsversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder durch Einladung der Leitung teilnehmen. Einen Ausschluss kann die Abteilungsversammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (4) Ein nicht anwesendes Mitglied kann sich durch eine schriftliche Erklärung zu Wahl stellen.
- (5) Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Abteilung.

§ 11 Protokollierung

- (1) Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Protokolle sind dem Vereinsvorstand innerhalb von 10 Tagen zur Kenntnis vorzulegen.

§ 12 Auflösung der Abteilung

- (1) Die Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst werden. Für diese Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
- (2) Durch die Auflösung einer Abteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder unberührt.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 06.09.2019 beschlossen und tritt mit demselben Tage in Kraft. Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.